

FAX-DECKBLATT

Roswitha Rothmüller
 Claudia Mühthölzl
 Alpenweg 2
 D-83080 Oberaudorf

Senden an: Herrn Ministerpräsident Horst Seehofer	Von: Claudia Mühthölzl
Zu Händen von:	Datum: 2013-07-20
Betreff: Montag, 29. Juli 2013 - 08:30 Uhr	Unser Zeichen: /cm
Fax: 089/29 40 44	Kopie an:

- Dringend
 Antwort so schnell wie möglich erbeten
 Bitte um Stellungnahme
 Bitte um Durchsicht
 Zur Kenntnisnahme

Gesamtzahl der Seiten einschließlich Deckblatt: 08

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

für das was am 29.07.2013 geschieht, haben Sie als Regierungschef und die Justizministerin die alleinige Verantwortung zu übernehmen!

Aufgrund von Verletzungen von Verfahrensvorschriften mit Prozessverschleppung werden meine 72-jährige Mutter und ich obdachlos!

Begründung:

Aufgrund einer Verkehrssicherungspflichtverletzung mit fahrlässiger Körperverletzung durch die Klagepartei/Vermieter hatte meine Mutter am 23.07.2012 einen schweren Unfall mit komplizierter Sprunggelenksfraktur. Meine Mutter ist aufgrund Primärschaden und Sekundärschaden seitdem gehbehindert!

Mit Datum 28.05.2013 wurde beim Landgericht Traunstein (Aktenzeichen 3 S 2038/13) ein Antrag auf Prozesskostenhilfe und Einstellung der Zwangsvollstreckung nach einem Teil-Urteil des Amtsgericht Rosenheim gestellt. Am 12.07.2013 teilte der zuständige Richter Müller meiner Mutter telefonisch mit, dass der Antrag bisher nicht bearbeitet werden konnte, da die Unterlagen bei der Staatsanwaltschaft lagen und erst noch die Gegenseite angehört werden muss. Am 17.07.2013 erhielten wir ein Schreiben mit Datum 12.07.2013 des Landgerichts Traunstein, dass unser Antrag unter dem Aktenzeichen 3 S 2038/13 geführt wird und der Gegenseite zur Stellungnahme übersandt wurde. Des Weiteren wurde uns mitgeteilt, dass der Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung grundsätzlich vor Prozesskostenhilfebewilligung unbegründet ist.

Blatt 2 zum Schreiben vom 20.07.2013 – Herrn Ministerpräsident Seehofer

Der abgelehnte Richter Fritz im Amtsgericht Rosenheim (Aktenzeichen 9 C 995/12) hat diesen existentiellen Ruin mit Obdachlosigkeit durch Absprache mit der Klagepartei/Vermieter zu vertreten.

Mit Datum 12.12.2012 und 04.01.2013 wurde der Richter Fritz erstmals wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, da dieser – vor Ablauf einer von ihm selbst gesetzten Frist! – einen Negativbescheid erlassen hat und nach Einlegung einer Beschwerde mit Schreiben vom 07.12.2012 eine Entscheidung im PKH-Verfahren erst nach der Hauptsache in Aussicht gestellt hat.

Aufgrund dieses Vorgehen des abgelehnten Richter Fritz hat die damalige Rechtsanwältin Nehl ihr Mandat niedergelegt!!! Zudem teilte die damalige Rechtsanwältin Nehl mit, dass der Richter Fritz auf uns verärgert sei und die von uns eingereichten Fotoaufnahmen nicht ansehen wird.

Im Ablehnungsverfahren begründete der abgelehnte Richter Fritz den Negativbeschluss damit, dass er sich im Datum geirrt habe und deshalb vor Ablauf der Frist dieser Negativbeschluss erlassen wurde.

Mit Datum 01.05.2013 wurde der zuständige Richter Fritz erneut wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt (u.a. wegen interner Absprache zwischen ihm und der Klagepartei/Vermieter, dass keine Beweisaufnahme stattfinden wird). Gleichzeitig wurde der Richter Fritz aufgefordert, uns unverzüglich die Schreiben der Klagepartei/Vermieter vom 11.04.2013 auszuhändigen. Nach diesem Ablehnungsgesuch vom 01.05.2013 (eing. bei der Geschäftsstelle am 01.05.2013 um 11:07 Uhr) wurde mit Datum 02.05.2013 ein Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf den 16.05.2013 um 12:55 Uhr bestimmt.

Da der Richter Fritz das Ablehnungsgesuch vom 01.05.2013 ignorierte und auch die Aushändigung der Schriftsätze der Klagepartei/Vermieter vom 11.04.2013 verweigerte, wurde dieser erneut mit Datum 15.05.2013 (eing. bei Gericht am 15.05.2013 um 08:15 Uhr) abgelehnt. Nach diesem Ablehnungsgesuch wurde mit Datum 16.05.2013 ein neuer Verkündungstermin bestimmt worden auf den 23.05.2013 um 12:55 Uhr.

Auch dieses Ablehnungsgesuch wurde vom Richter Fritz ignoriert und die Aushändigung der mehrmals angeforderten Schriftsätze seit mehr als 6 Wochen verweigert, sodass dieser nochmals mit Datum 22.05.2013 (eing. bei der Geschäftsstelle um 05:33 Uhr) abgelehnt wurde.

Trotz der mitgeteilten Verlegung der Verkündungstermine wurde am 28.05.2013 ein Teil-Urteil „**Verkündet am 16.05.2013; gez. Fritz Richter am Amtsgericht; gez. Schön, JOsekr Urkundsbeamter der Geschäftsstelle**“ zugestellt.

Mit Datum 05.06.2013 teilte der Richter Fritz wie folgt mit:

„ Die fehlerhafte Anbringung des Vermerks, dass das Teil-Urteil am 16.05.2013 anstatt wir tatsächlich der Fall am 23.05.2013 verkündet wurde, beruht auf den Einstellungen des EDV-Programms, das die Verschiebung des Termins nicht automatisch übernahm, und einem Versehen der Geschäftsstelle, welche für den entsprechenden Vermerk zuständig ist.“

Blatt 3 zum Schreiben vom 20.07.2013 – Herrn Ministerpräsident Seehofer

Am 26.06.2013 teilte unser Beklagtenanwalt mit, dass ihm am 13.06.2013 ein neues Teil-Urteil mit dem Verkündungsdatum 23.05.2013 zugestellt hat.

Die Ablehnungsgesuche wurden – ohne Beschluss! – unter Entscheidungsgründe des Teil-Urteils vom abgelehnten Richter Fritz wegen angeblichen Rechtsmissbrauchs als unzulässig verworfen. In dem Teil-Urteil wurde vom abgelehnten Richter Fritz – als Richter in eigener Sache! – eine 2-seitige Sachentscheidung über die Ablehnungsgesuche vorgenommen.

Des Weiteren teilte der abgelehnte Richter Fritz auf unsere Beanstandung der Nichtberücksichtigung eines erheblichen Beweisangebots im Teil-Urteil unter Entscheidungsgründe wie folgt mit:

„Hinsichtlich der noch offenen Streitfragen werden die Beklagten im Rahmen des weiteren Verfahrens Gelegenheit haben, ihr Recht auf rechtliches Gehör auszuüben und hätten dies im Übrigen bereits seit der mündlichen Verhandlung konkret tun können.“

In der Unfallangelegenheit wegen Verkehrssicherungspflichtverletzung, etc. wurden gegenüber dem Gericht Kosten in Höhe von € 7.599,41 geltend gemacht. Obwohl die Unterlagen rechtzeitig bei unserem Beklagtenanwalt nachgereicht wurden, hat der abgelehnte Richter Fritz in der mündlichen Verhandlung nicht auf die angeblich fehlenden Unterlagen hingewiesen.

Unter Entscheidungsgründe teilte der abgelehnte Richter Fritz mit, dass an Aufrechnungsansprüchen lediglich ein Gesamtbetrag in Höhe von € 2.969,41 entgegeng gehalten werden kann, da alle weiteren Ansprüche – trotz Ankündigung der Nachreichung von Unterlagen – nicht ausreichend dargetan wurden.

Der vom Richter Fritz fehlende Hinweis vor der mündlichen Verhandlung bzw. in der mündlichen Verhandlung auf die ihm angeblich nicht vorliegenden Unterlagen hat schon einen sehr bitteren Nachgeschmack!!!

Begründung:

Der Differenzbetrag von den € 2.969,41 zu den € 7.599,41 beträgt € 4.630,00. Durch die Nichtberücksichtigung an Aufrechnungsansprüchen in Höhe von € 7.599,41 sondern lediglich in Höhe von € 2.969,41 konnte (trotz Mietminderungsrecht und Zurückbehaltungsrecht) der abgelehnte Richter einen angeblichen Verzug in Höhe von € 3.130,59 berechnen, der seiner Meinung nach das Mietverhältnis durch fristlose Kündigung beendet.

Durch den Differenzbetrag in Höhe von € 4.630,00 wäre der angebliche Verzug in Höhe von € 3.130,59 nicht zustande gekommen!

Blatt 4 zum Schreiben vom 20.07.2013 – Herrn Ministerpräsident Seehofer

Hintergrund des Rechtsstreits:

Bei Vertragsunterzeichnung am 23.12.2011 verschwieg die Klagepartei/Vermieter einen wesentlichen Mangel des Mietobjektes.

Die Vormieter sind nach Auskunft der Nachbarn wegen der Heizungs-/Warmwasser-Hausstation ausgezogen. Der Vermieter teilte mir nach meiner Anfrage bezüglich der Probleme mit Heizung und Warmwasser wie folgt mit:

„Das ist sein hausgemachtes Problem.“

Seit Bezug des Mietobjektes am 31.01.2012 gibt es Probleme mit dem Warmwasser (Temperatur keine 40°C) und der Heizung (Wohn temperatur unter 15°C). Im Winter befanden sich aufgrund der Kälte Eisblumen an den Fenstern.

Nachdem der kWh-Verbrauch (z.B. im Winter bei täglich komplett ausgeschalteter Heizungs-/Warmwasser-Hausstation von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr oder bei Abwesenheit ein Verbrauch von mehr als 70 m³, etc.), Stromverbrauch (die Heizungs-/Warmwasser-Hausstation läuft über den Hauszähler), Wasserverbrauch (z.B. bei Abwesenheit und in der Nacht 1-2 m³ Verbrauch), etc. aufgrund der Mängel überdurchschnittlich hoch ist, stellte sich die Vermutung, dass die Klagepartei/Vermieter, seine Familie oder Dritte an der Heizungs-/Warmwasser-Hausstation angeschlossen sind.

Im angemieteten Anwesen befinden sich zwei Pufferspeicher mit gesamt 4.000 Liter Inhalt. Nachdem warmes Wasser durch das Zulaufrohr von außen eingespeist wird, erhöht sich die Pufferspeichertemperatur von max. 40°C auf mind. 70-80°C. Das mind. 70-80°C Wasser wird daraufhin durch ein zweites Rohr nach außen gepumpt. Der kWh-Zähler läuft dabei doppelt, da an beiden Rohren zwei Kabel für die Erfassung des kWh-Zähler angebracht sind.

Aufgrund der Umstände im Dezember 2012 bezüglich des abgelehnten Richter Fritz wurde von unserer Seite mit Datum 10.12.2012 ein Antrag auf ein selbständiges Beweisverfahren (Aktenzeichen 9 H 2562/12) beim Amtsgericht Rosenheim eingereicht. Nachdem die Klagepartei/Vermieter mitteilte, dass es sich um einen Ausforschungsbeweis handelt, erfolgt von Seiten des abgelehnten Richter Fritz in dem Beweisverfahren eine Prozessverschleppung damit durch das verkündete Teil-Urteil mit der sofortigen Vollstreckbarkeit der Räumung eine Beweisvereitelung stattfinden kann.

Mit Datum 20.02.2013 teilte die Klagepartei/Vermieter erstmals mit, dass die Heizungs-/Warmwasser-Hausstation von der Klagepartei/Vermieter von seinem ca. 100 Meter entfernten Anwesen ferngesteuert wird. In dem angemieteten Anwesen sind hierfür 17 (!!!) Datenkabel installiert.

Die gesamte Rohrverlegung vom Anwesen der Klagepartei/Vermieter zum angemieteten Anwesen und der Einbau der Heizungs-/Warmwasser-Hausstation wurde von der Klagepartei/Vermieter selbst und dessen Freund Herrn Ring, der Firma Heizung Ring GmbH, vorgenommen.

Blatt 5 zum Schreiben vom 20.07.2013 – Herrn Ministerpräsident Seehofer

Seit Bezug der Mieträume liegen nicht unerhebliche Schäden an Körper und Gesundheit vor!

Bereits bei Kautionsvereinbarung lagen Schäden an der Bausubstanz (Wärmebrücken, etc.) vor.

Zu der vereinbarten Kautionszahlung in Höhe von € 3.000,00 wurde fristgemäß ein Betrag in Höhe € 2.000,00 gezahlt. Die restliche Zahlung in Höhe von € 1.000,00 wurde zurückgehalten, da die Klagepartei/Vermieter die geleistete Zahlung in den ersten 2 ½ Monaten nicht angelegt hatte.

Das Mietobjekt wurde am 31.01.2012 von der Klagepartei/Vermieter in einem nicht ordnungsgemäßen, vertragswidrigen Zustand übergeben:

- Temperaturen von weniger als 15°C in den Mieträumen, regelmäßige Komplettabschaltung der Heizungs-/Warmwasser-Hausstation von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr (u.a. in den Oberaudorfer-Wintermonaten von 01.09. bis 31.05. mit Eisblumen an den Fenstern), unregelmäßige Komplettabschaltung ausserhalb dieser Zeiten, fehlerhafter hydraulischer Abgleich, fehlerhafte Thermometer, unterdimensioniert, defekte Heizkörper, Fußbodenheizung generell nicht schaltbar, etc.
- Sämtliche Dichtungen an Fenster und Türen sind defekt, mit Wassereintritt und eindringender Feuchtigkeit, etc.
- Nicht nutzbarer Garten, mit erhöhter und tatsächlicher Unfallgefahr, etc.
- Wassertemperatur weniger als 40°C, etc.
- Schimmel im Bad, Schimmel an sämtlichen Fenstern, etc.
- etc.

Trotz Zusicherung (mündlich unter Zeugen und schriftlich) einer Mängelbeseitigung ist die Klagepartei/Vermieter bis dato nicht nachgekommen. Stattdessen wurde von der Klagepartei/Vermieter u.a. mit der Heizungs-/Warmwasser-Hausstation, etc. Druck ausgeübt, um den Auszug zu forcieren.

Da aufgrund des schweren Unfalls meiner Mutter durch die Verkehrssicherungspflichtverletzung der Klagepartei/Vermieter und das Amtsgericht Rosenheim bisher keine Beweisaufnahme vorgenommen hat, konnte ein Auszug nicht stattfinden.

Dass bereits im Vorfeld eine Absprache zwischen dem abgelehnten Richter Fritz und der Klagepartei/Vermieter erfolgte und generell keine Beweisaufnahme stattfinden wird, war uns nicht bewusst.

Durch das Verhalten des abgelehnten Richter Fritz und das verkündete Teil-Urteil sind wir nunmehr überzeugt, dass bereits im Vorfeld eine Beweisvereitelung stattfinden sollte.

Blatt 6 zum Schreiben vom 20.07.2013 – Herrn Ministerpräsident Seehofer

Der gesamte Garten – trotz Vereinbarung diesen nach Abholung der Kinderschaukel durch die Vermieter ordnungsgemäß zu übergeben – führte im Rahmen der Verkehrssicherungspflichtverletzung zu dem schweren Unfall meiner Mutter.

Als die Vermieter die Kinderschaukel Ende Mai 2012 abholten, wurde von der Vermieterin wie folgt geäußert:

„Hat er die Bäume noch nicht zugeschnitten?“

Der abgelehnte Richter Fritz sieht lt. Teil-Urteil – ohne jede Beweisaufnahme! – eine Mietminderung in Höhe von monatlich 30 % als zugestanden. Wir sehen jedoch eine Mietminderung in Höhe von mind. 70-80% als gerechtfertigt an.

Selbst bei einer Minderungsquote von monatlich 30 % führt dies zu keinem Verzug, da die Höhe des Zurückbehaltungsrechts lt. BGB einen 3- bis 5-fachen Betrag der Minderung (€ 1.200,00 bis € 2.000,00) anerkennt und somit die Miete zu 100 % zurückgehalten werden kann..

Da angemietete Anwesen stammt aus dem Jahr 1445 und wurde von dem vorherigen Besitzer vor 15 Jahren mit steuerlichen Vorteilen komplett modernisiert und saniert (neue Fenster mit Fensterstöcke, Fußbodenheizung, komplett neue Böden, ausgebautes Dachgeschoss, neue Bäder, neue Türen mit Türstöcke, etc.).

Das Mietobjekt wurde von der Klagepartei/Vermieter als komplett modernisiert und saniert u.a. mit der Einliegerwohnung im Dachgeschoss angeboten und angemietet. Für den Ausbau der Einliegerwohnung hat der vorherige Besitzer zudem steuerliche Vergünstigungen in Anspruch genommen.

Lt. Teil-Urteils-Begründung des abgelehnten Richter Fritz teilte dieser wie folgt mit:

„Die Undichtigkeit der Dachfenster betrifft offensichtlich untergeordnete Räume.“

Das Mietobjekt wurde zu einem Mietpreis in Höhe von € 1.200,00 kalt zzgl. € 200,00 Vorauszahlung NK/HK vermietet.

Die Aussage des abgelehnten Richter Fritz:

„Bei dem angemieteten Anwesen handelt es sich um ein denkmalgeschütztes Anwesen aus dem 16 Jahrhundert und daher ist auch nur der entsprechende Zustand eines solchen Hauses geschuldet.“

ist nicht nachvollziehbar.

Nach dieser Entscheidung des abgelehnten Richter Fritz handelt es sich u.a. bei dem Mietpreis eindeutig um Mietwucher/Betrug, der von Seiten des Gerichts unterstützt wird.

Zudem steht in dem Anwesen nur der Sichtdachstuhl unter Denkmalschutz!

Blatt 7 zum Schreiben vom 20.07.2013 – Herrn Ministerpräsident Seehofer

Durch die bewusste Nichterhebung der Beweise hat der abgelehnte Richter Fritz den schweren Unfall meiner Mutter herbeigeführt und uns vorsätzlich um die Anmietung eines anderen Mietobjektes gebracht.

Wir wären längst ausgezogen, wenn nicht die Gefahr einer Beweisvereitelung bestanden hätte. Durch die Verfahrensverschleppung hat der abgelehnte Richter Fritz meine 72-jährige Mutter und mich nunmehr einer Räumung nach dem neuen Mietrechtsänderungsgesetz/Berliner Modell und Obdachlosigkeit ausgesetzt.

Dem nicht genug!!!

Durch gezielte Rufschädigung der Klagepartei/Vermieter und von ihm beauftragten Dritten (u.a. Familienangehörige seiner Lebensgefährtin, Frau Taschner) wurde gegenüber unserem Geschäftspartner der Firma Schön Kliniken uns erheblicher Schaden existentieller Art zugefügt. Gegenüber potentiellen Kunden und Angestellten der Firma Schön Kliniken wurde im Auftrag der Klagepartei/Vermieter bei unseren Ausstellungen unsere Preispolitik mit Phantasiebeträgen in Frage gestellt, etc..

Ebenso wird von Seiten der Klagepartei/Vermieter gegenüber Geschäftspartnern (Firma Schön Kliniken), Nachbarn, Dritten und dem Gericht durch gezielte Rufschädigung bezüglich des Rechtsstreits und der schweren Erkrankung (Unfall) meiner Mutter versucht, sich Falschaussagen zu beschaffen.

Des Weiteren bringt die Klagepartei/Vermieter durch gezielte Rufschädigung gegenüber Dritten und dem Gericht – um diese gegen uns aufzubringen! – wissentlich falsch in Umlauf, dass wir ihm Hausverbot erteilt hätten, dass wir sein Mietobjekt verschlampen, etc.. Auch eine ehemalige Postbotin setzte im Auftrag der Klagepartei/Vermieter diesen über (bei uns nicht eingegangene Post!) in Kenntnis, sodass die Postbotin von der Zustellung der Post abgesetzt wurde!

Gesundheitlich und beruflich wirken sich diese Situationen sehr negativ aus, sodass uns die existentielle Grundlage in jeder Hinsicht genommen wurde!!!

Nun hat auch noch die Direktorin des Amtsgericht Rosenheim Frau Gold und der abgelehnte Richter Fritz die Klagepartei/Vermieter auf ein früheres Verfahren meiner Mutter vor dem Amtsgericht Rosenheim (bei dem ging es nach 35 Jahren Mietzeit um Entmietung!) hingewiesen, das rein auf Schmähkritik ausgerichtet ist.

Zum einen hat dieses Ablehnungsverfahren mit dem damaligen Verfahren nichts zu tun! Zum anderen dient dieser Hinweis lediglich dazu, meine Mutter und mich in jeder Hinsicht verächtlich zu machen.

Aufgrund des damaligen Verfahrens musste das Amtsgericht Rosenheim vom Landgericht Traunstein und dem BGH eine Rüge, u.a. wegen fehlender Blattierung, fehlende Bearbeitung eines Prozesskostenhilfeantrages, etc. hinnehmen. Auch die Justizministerin Frau Dr. Beate Merk musste gegenüber dem Petitionsausschuss des Bayerischen Landtags eine Stellungnahme abgeben. Eine Akteneinsicht wird uns bis heute verwehrt!!!

Blatt 8 zum Schreiben vom 20.07.2013 – Herrn Ministerpräsident Seehofer

Wie sich nunmehr offensichtlich zeigt, stehen wir aufgrund der Beschwerden bei den bayerischen Gerichten auf deren schwarzen Liste, sodass durch interne Absprache für uns bereits im Vorfeld jeder Prozess zu unseren Lasten entschieden wird.

Auch zeigt sich für uns eine begründete Befangenheit (u.a. aus solidarischen Gründen zu anderen Richterkollegen!) des abgelehnten Richter Fritz.

Die Klagepartei/Vermieter bringt zudem nunmehr die Bevölkerung in Oberaudorf, Niederaudorf, etc. massiv gegen uns auf.

Als Klagepartei/Vermieter geht er nun soweit, dass er durch Rufschädigung sich Zeugenaussagen (in dem Wissen, dass diese niemals vor Gericht aussagen müssen!) zu seinen Gunsten beschafft, um uns u.a. auch großen existentiellen Schaden zuzufügen.

Außerdem geht er von Haus zu Haus und beschimpft uns, indem er wissentlich falsch erzählt, wir hätten den Richter Fritz bereits in einem früheren Verfahren abgelehnt und wurden von diesem damals zur Räumung verurteilt, etc..

Wir haben nichts mehr zu verlieren, da uns jede existentielle Grundlage in jeder Hinsicht genommen wurde!!!

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Mühlhölzl

FAX-DECKBLATT

Roswitha Rothmüller
Alpenweg 2
D-83080 Oberaudorf

Senden an: Herrn Ministerpräsident Horst Seehofer	Von: Claudia Mühlhölzl
Zu Händen von:	Datum: 2013-07-23
Betreff: Mein Schreiben v. 20.07./23/07.2013	Unser Zeichen: /cm
Fax: 089/29 40 44	Kopie an:

- Dringend
 Antwort so schnell wie möglich erbeten
 Bitte um Stellungnahme
 Bitte um Durchsicht
 Zur Kenntnisnahme

Gesamtzahl der Seiten einschließlich Deckblatt: 01.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

heute wende ich mich ein letztes Mal an Sie.

Leider ist durch die Verfahrensverschleppung von Seiten des Amtsgerichts Rosenheim und in der Berufung von Seiten des Landgerichts Traunstein die Zwangsräumung nach Berliner Modell nicht mehr aufzuhalten. Die bayerische Justiz hat meine Mutter und mich gezeit in die Zwangsräumung am 29.07.2013 gebracht.

Meine 72-jährige kranke Mutter und ich (schwerbehindert mit voller Erwerbsunfähigkeitsrente) werden diesen Tag nicht überleben.

Wir haben an Eides Statt versichert, dass wir aus gesundheitlichen Gründen spätestens im Oktober 2013 aus den Mieträumen ausziehen werden. Auch das wurde ignoriert!!!

Der Vermieter hat mit krimineller Energie die Heizungs-/Warmwasser-Hausstation manipuliert und die Justiz verweigert eine Beweisaufnahme und unterstützt das Vorgehen des Vermieters. Der Vermieter verweigerte eine Mängelbeseitigung, sodass meine Mutter aufgrund einer Sprunggelenksverletzung seitdem gehbehindert ist, etc.. Unsere Existenz wurde ruiniert, was haben wir noch zu verlieren?

Am 29.07.2013 um 08:30 Uhr wird ein Unglück passieren!!!

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Mühlhölzl

26-JUL-2013 12:32
26-JUL-2013 09:18

LRA RO.ABT.III
GESUNDHEITSDIENST RUSENHEIM

+49 8031 3929034 S.04
+49 8031 3929060 S.02
+49 8031 3929080 P.1/1

6

Dr. med. J. Becher
Facharzt für Psychiatrie u. Psychotherapie
Riesenkopfweg 9
83071 Stephanskirchen



Dr. med. J. Becher, Riesenkopfweg 9, 83071 Stephanskirchen
Abteilung VI
Staatl. Gesundheitsamt

26.07.13

Vollzug des Unterbringungsgesetzes

Frau Claudia Mühlhölzl, geb. 17.12.63, Alpenweg 2, 83080 Oberaudorf

Sehr geehrter Herr Dr. Auracher,

am 25.07.13 habe ich versucht die Betroffene in ihrer Wohnung in Oberaudorf anzutreffen.

Es öffnete mir niemand die Türe, ob die Betroffene und deren Mutter, die dort wohnen anwesend waren, konnte nicht festgestellt werden.

Gemäß Fax vom 25.07.13 hat Frau Claudia Mühlhölzl auf Grund der anstehenden Zwangsräumung mitgeteilt, dass am 29.07.13 um 8.30 Uhr deshalb ein Unglück passieren werde.

Dies ist als konkrete Suizidandrohung zu werten.

Da mir die Krankheitsvorgeschichte von Frau Mühlhölzl auf Grund diverser Gutachten auch im Betreuungsverfahren bestens bekannt ist, kann festgestellt werden, dass diese an einer rezidivierenden depressiven Störung, teilweise mit psychotischen Symptomen und an einer kombinierten Persönlichkeitsstörung leidet. Entsprechend ist davon auszugehen, dass die Suizidandrohung von Frau Mühlhölzl ernst zu nehmen ist. Aus psychiatrischer Sicht sind somit die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach dem Unterbringungsgesetz gegeben, da die Betroffene an einer psychischen Krankheit leidet und ihren Willen in Bezug auf angedrohte Suizidalität nicht frei bestimmen kann.

Entsprechend empfehle ich die Unterbringung der Betroffenen in einer psychiatrischen Fachklinik um einen Suizidversuch im Rahmen des Zwangsräumungsverfahrens vorzubeugen.

Bei der Unterbringung wird die Anwendung von Gewalt (Hinzuziehung der Polizei) erforderlich sein.

Gegebenenfalls wird auch eine Aufenthaltsermittlung, bzw. Fahndung erforderlich sein um den aktuellen Aufenthaltsort der Betroffenen eruieren zu können, falls sie sich nicht zu Hause in Oberaudorf befindet.

Dr. med. J. Becher
Facharzt für Psychiatrie u. Psychotherapie

GESAMTSEITEN 02

26-JUL-2013 12:31

LRA RD.ABT. III

+49 8031 3929034 S.01

3
7

LANDRATSAMT ROSENHEIM



Landratsamt Rosenheim • Postfach 10 04 63 • 83004 Rosenheim

Amtsgericht Rosenheim
Abteilung für Betreuungssachen

FAX 08031/8074 288

Bitte sofort Frau Richterin Yamani vorle-
gen!

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen V15-6340-1
(bitte bei Antwort angeben)
Sachbearbeiter/in Fr. Geschwendtner
Zimmer-Nr. 408
Telefondurchwahl 08031 392-5500
Fax 08031 392-9044
E-Mail jutta.geschwendtner@lra-rosenheim.de
Datum 25.07.2013

Vollzug des Unterbringungsgesetzes;
hier: Mühlhölzl Claudia, geb. 17.12.63, Alpenweg 2, 83080 Oberaudorf

Anlage: 1 Gutachten
1 Schreiben vom 23.07.13 an Herrn Ministerpräsidenten Seehofer

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen des Räumungsverfahrens gegen Frau Mühlhölzl und deren Mutter Frau Roswitha Rothmüller hat diese in einem Schreiben an Herrn Ministerpräsident Seehofer ein Unglück für den Fall der Räumung angekündigt.

Im Gutachten von Herrn Dr. Bacher ist diese Ankündigung als eindeutige Suizidandrohung bewertet worden.

Es wird daher die Unterbringung im Inn-Salzach-Klinikum beantragt und gleichzeitig gebeten die Anordnung von Gewalt anzuordnen.

Die Räumung ist für Montag, 29.07.13, 08.30 Uhr angesetzt. Auf das geführte Telefongespräch wird hingewiesen.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass ich vor Ort prüfen werde, ob gegen die Mutter, Frau Roswitha Rothmüller ebenfalls ein Unterbringungsverfahren erforderlich ist. Ggf. muss über ein Betreuungsverfahren die vorübergehende Unterbringung in einem Pflegeheim erfolgen.

LRA RD-1102.12

Mit freundlichen Grüßen

Maushammer-Altman

Clientenbüro:
Wilhelmsbühlstr. 53
83002 Rosenheim

Öffnungszeiten:
Mo - Fr 8:15 - 12:00 Uhr
14:00 - 17:00 Uhr
Zusätzlich: Schulwesen!
Mo - Mi 7:30 - 13:00 Uhr
Do 7:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 17:00 Uhr
Fr 7:30 - 12:00 Uhr

Telefonzentrale:
08031 392-01
Fax:
08031 392-9001
E-Mail:
postfach@lra-rosenheim.de
www.lra-rosenheim.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Konto 22 012 BIC: 7111 0000
IBAN: DE 71 7115 0000 0000 022012
AG 07LAD0311003
VR Bank Rosenheim-Christlsee eG
Konto 700 BIC: 7111 0001 01
IBAN: DE 83 7115 0161 0000 0007 00
BIC: 07LAD0311003

DPV-Anbieter:
Städtisches
Hilfsleistungszentrum Rosenheim
Linien 2, 4, 6, 8, 9, 10
Hilfsstraße Wilhelmsbühlstr./PA
Linie 12
Hilfsstraße Hubertusstr./Altenheim
Linie 12

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Rosenheim
Abteilung für Betreuungssachen



Az.: 02 XVII 1187/13

UL-Nr: 1167/13

Betreuung für

Mühlhölzl Claudia, geboren am 17.12.1983, Alpenweg 2, 83080 Oberaudorf
- Betroffene -

Es ergeht durch das Amtsgericht Rosenheim durch die Richterin am Amtsgericht Yamani am
26.07.2013 folgender

Beschluss

Die vorläufige Unterbringung der Betroffenen in der geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses wird bis längstens 06.09.2013 einstweilen angeordnet.

Soweit die Freiheitsentziehung nicht mehr erforderlich ist, ist sie zu beenden. Ansonsten wird die Anordnung spätestens mit Fristablauf wirkungslos.

Wirkt die zuständige Behörde bei der Zuführung zur Unterbringung mit, darf sie - soweit nötig mit Hilfe der polizeilichen Vollzugsorgane - Gewalt anwenden und erforderlichenfalls auch gegen den Willen der Betroffenen deren Wohnung betreten.

Zum Verfahrenspfleger wird bestellt:
Herr Rechtsanwalt Martin Bäumker

Der Verfahrenspfleger führt die Verfahrenspflegschaft berufsmäßig.

Die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung wird angeordnet.

Gründe

Nach dem aktuellen Zeugnis des Arztes Herrn Dr. Bacher vom 26.07.2013 leidet die Betroffene an einer psychischen Krankheit bzw. geistiger/seeelischen Behinderung, nämlich einer rezidivierenden depressiven Störung, teilweise mit psychotischen Symptomen und an einer kombinierten Persönlichkeitsstörung.

Es besteht deshalb die Gefahr, dass die Betroffene sich tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt.

Die Betroffene muss geschlossen untergebracht werden, weil sie suizidgefährdet ist

Die Betroffene hat zur Zeit keine ausreichende Krankheitseinsicht, sie ist zu keiner freien Willens-

- 2 -

bildung zumindest hinsichtlich der Entscheidungen im Zusammenhang mit der Erkrankung in der Lage.

Eine endgültige Entscheidung über die Unterbringung war noch nicht möglich. Die Untersuchung und Begutachtung der Betroffenen ist noch nicht abgeschlossen. Wegen Gefahr in Verzug konnten noch nicht alle notwendigen Verfahrenshandlungen vorgenommen werden.

Dies folgt aus dem Ergebnis der gerichtlichen Ermittlungen, insbesondere aus dem aktuellen Zeugnis des Arztes Herrn Dr. Bacher vom 26.07.2013.

Die Entscheidung beruht auf §§ 334, 331 FamFG i.V.m. §§ 1846, 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB.

Mit dem Aufschub des Freiheitsentzuges wären erhebliche, momentan auch anderweitig nicht abwendbare Gefahren verbunden. Deswegen wurde die Entscheidung im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 1846 BGB, §§ 334, 331 FamFG erlassen.

Die Anhörung der Betroffenen war wegen der Eilbedürftigkeit vor Erlass der Entscheidung nicht möglich. Sie wird unverzüglich nachgeholt werden (§§ 334, 332 FamFG).

Die Entscheidung über die Gewaltanwendung beruht auf § 326 Abs. 2 FamFG.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit beruht auf § 324 Abs. 2 Satz 1 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 2 Wochen bei dem
 Amtsgericht Rosenheim
 Bismarckstr. 1
 83022 Rosenheim

einzu legen. Ist der Betroffene untergebracht, kann er die Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk er untergebracht ist.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.